Wien, Donnerstag den 19. August 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die schweizerische Allmend. *)

Der Ursprung des Wortes „Allmend" führt in die ältesten Zeiten zurück, wo unsere Vorfahren in deutschen Landen vom Grund und Boden Besitz nahmen und sich zu Mark-, Dorf- und Hofgenossenschaften zusammenthaten, um Wald und Weide, sowie das ungetheilte Feld innerhalb der Gemeindemark, gemeinschaftlich zu benutzen. Grimm leitet das Wort nicht von Allgemeinde, sondern von Allamannen her, was also eine Gemeinschaft freier Männer bedeutet, die sich im gemeinschaftlichen Besitz von Wald und Weide am längsten erhalten hat. Der Ausdruck ist auch darum vom schwäbisch-allamannischen Volksstamm im südwestlichen Deutschland wie der Schweiz am meisten gebraucht und hat gegenwärtig im letzteren Lande, wo nicht blos der Begriff, sondern auch die Sache am reinsten bewahrt ist, eine doppelte Bedeutung, eine erweiterte, wonach Allmend der gesammte Grund und Boden genannt wird, welcher nicht Privateigenthum ist und welcher von den berechtigten Gemeindegenossen gemeinsam benutzt wird, und eine engere, wonach die Allmend speciell die Gemeinweiden im Thale bezeichnet.

Ursprünglich gehörte der größte Theil des Grund und Bodens der Gesammtheit der Mitglieder einer Mark-, Dorf- oder Hofgenossenschaft in gemeinschaftlicher Benutzung; nur Haus und Hof nebst dem zunächst liegenden Garten- und Ackerboden waren Sondereigenthum. Mehr und mehr aber wurden von diesem gemeinschaftlichen Eigenthum, der Allmend, einzelne Stücke, besonders des Ackerbodens, zuerst in Sondernutzung übergeben, später in Sondereigenthum verwandelt. Ursachen dieses Processes waren einestheils die Fortschritte, die in der Bodenbenutzung hauptsächlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gemacht wurden, anderentheils die großen Veränderungen, die im Laufe der Jahrhunderte die Dorfgenossenschaften trafen und die in ihrer Umwandlung von bäuerlichen Genossenschaften in politische Gemeindeverbände lagen. Eine dritte Ursache ist auch in den häufigen und umfassenden Allmend-Vertheilungen zu suchen, welche seit Ende des vorigen Jahrhunderts in Folge von Uebervölkerung oder Theuerungen vorgenommen wurden. Namentlich hat die helvetische Republik um die Wende des Jahrhunderts die Sondernutzung und Anpflanzung der Allmend angeregt, dabei den doppelten Zweck eines intensiveren Bodenbaues und einer Ausgleichsmaßregel zu Gunsten der ärmeren Classen verfolgend.

Was nun von den Allmenden noch übrig geblieben ist, hat einen verschiedenartigen rechtlichen Charakter erhalten. Entweder gehört die Allmend den politischen Ortsbürgergemeinden, wo ihre Erträgnisse zum größten Theile periodisch an die berechtigten Genossen vertheilt und nur zum kleineren Theile für öffentliche Zwecke verwendet werden, oder sie gehört Corporations-Genossenschaften mit halböffentlichem Charakter, oder sie ist in Besitz reiner Privatgesellschaften gekommen. In der deutschen Schweiz trifft man darum mehrere Arten von Gemeinden an. Rein politisch sind die Einwohnergemeinden, gebildet aus den daselbst heimatberechtigten Bürgern und den niedergelassenen Schweizern, welche erst durch die Bundesverfassung vom Jahre 1874 in politischen Rechten und Pflichten gleichgestellt sind und zusammen für die Erfüllung der den Gemeinden gestellten Aufgaben zu sorgen haben. Innerhalb und zugleich neben der Einwohnergemeinde steht die Bürger- (im Canton Bern Burger-) gemeinde, deren Mitglieder die noch vorhandenen Allmendgüter gemeinschaftlich besitzen und entweder Nutzungen aus ihnen beziehen oder sie ganz oder theilweise öffentlichen und mildthätigen Zwecken überlassen. Vollständig durchgeführt ist die Trennung der beiden Gemeinden nur in wenigen Cantonen und selbst da nicht überall; wo es aber geschehen, ist der Antheil bestimmt, welcher von den Erträgnissen der Allmendgüter öffentlichen Zwecken gewidmet ist oder ist ein für alle Male ein bestimmter Bruchtheil productiver und unproductiver Allmendgüter für die öffentlichen Zwecke ausgeschieden. Die Bürgergemeinden haben insofern auch noch da, wo neben ihnen eine Einwohnergemeinde besteht, politischen Charakter, als sie allein das Gemeindebürgerrecht verleihen können, welches wiederum die einzige Grundlage des Schweizerbürgerrechts bildet. Wo Nutzungen vertheilt werden, richtet sich der Einkaufspreis meistens nach der Höhe der Nutzung. Außerdem gibt es noch privatrechtliche Corporations-Genossenschaften, sogenannte Gerechtigkeits- und Alpgenossenschaften, Rechtsamegemeinden u. s. w., welche innerhalb der Einwohner- und selbst innerhalb der Bürgergemeinden eigene Allmendgüter besitzen, an deren Benutzung die außerhalb der Corporation stehenden Einwohner und Bürger keinen Antheil haben und die auch für öffentliche Zwecke nicht zur Verwendung kommen. Corporationsgemeinden gibt es in der ebenen Schweiz wenige mehr, ihre Güter sind meistens schon seit längerer Zeit an die berechtigten Genossen vertheilt worden. Dagegen sind sie in den Alpen noch zahlreicher, da dort die Allmenden vorzugsweise in Alpenweiden, weniger in Forsten bestehen, die beide wegen der besonderen Art ihrer Bewirthschaftung eine Auftheilung nicht ertragen, sondern vielmehr Gemeinwirthschaft erfordern. Aus diesem Grunde haben selbst die doch sonst rein privatrechtlichen Genossenschaftsgüter in den Alpen ihren öffentlichen Charakter nicht ganz verloren; indem sie gemeindepolizeilicher und staatlicher Ueberwachung in Bezug auf die Art ihrer Bewirthschaftung unterliegen. Erwähnenswerth ist auch, daß in den Cantonen Uri und Schwyz die zur Allmend gehörenden

*) Nach einer Darstellung in der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

Alpenweiden sich nicht im Besitze der einzelnen Gemeinden, sondern in dem ganzer Bezirke befinden und von diesen gemeinschaftlich benutzt und verwaltet werden — ein Ueberbleibsel der früheren großen Markgenossenschaften.

Die Allmendgüter und ihre Nutzungen sind verschiedener Art: Es gibt sogenanntes Pflanzland, d. h. Gemüse- und Obstgärten, Acker, selbst Weinberge (in den Cantonen Schaffhausen und Thurgau), ferner Wiesen, gewöhnlich in den Thälern und an sanften Bergabhängen, dann Weiden, gegenwärtig nur mehr in den Gebirgsgegenden, wo sie auch Hochallmenden genannt werden und den wichtigsten Theil des Gemeindegutes bilden, während die Wälder in den Ebenen der werthvollste Theil der Allmend sind und früher auch zur Weide dienten, jetzt aber nur noch zu periodischen Holzabgaben, oft auch noch zur Abgabe von Bauholz in Anspruch genommen werden. Außerdem gibt es in einzelnen Cantonen Torfmoore und Streurieder, welche letztere an Stelle des in Gebirgsgegenden theuren Strohes die nothwendige Streu liefern. Ausnahmsweise erhalten die Allmendgenossen an einzelnen Orten noch Butter (aus den verpachteten Meierhöfen), Holzapfelessig, Brod, Wein, in einer Glarner Gemeinde die Confirmanden ein Gesangbuch, an vielen Orten auch Geld. Genossen, die nach Amerika oder überhaupt nach überseeischen Ländern auswandern, werden unterstützt, indem nicht selten die Ueberfahrtskosten aus der Allmendcasse gezahlt werden, freilich mit der Voraussetzung, daß der Ausgewanderte nun für alle Zukunft sich seiner Ansprüche an die Allmendgüter begeben hat.

Daß die Allmend in früheren Zeiten den größten Theil alles Grund und Bodens in der deutschen Schweiz bildete, geht schon daraus hervor, daß sie noch jetzt von beträchtlichem Umfange ist, trotz der ungemein häufigen und umfassenden Umwandlung in Privateigenthum, welche bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts von den Behörden theils direct verboten, theils zu verhindern gesucht, von da an aber vielfach von staatlicher Seite angeregt und gefördert wurde. Ausrodung der Wälder, Uebergang dieses Bodens in Sondereigenthum gegen Zinsabgabe und spätere Capitalisirung, dann besonders große Landvertheilungen waren die gewöhnlichen Wege dieses Processes. Nicht immer walteten dabei Recht und Billigkeit ob. Lag es schon in der Natur der ursprünglichen Benutzung der Allmend, daß die wohlhabenden Bauern den größten Vortheil aus ihr zogen, indem sie mehr Kühe auf die Weide trieben und treiben konnten, mehr Holz aus den Wäldern zogen, als die ärmeren Genossen, so wurden auch die Landvertheilungen meistens nach dem Umfange der bisherigen Nutzungen vorgenommen, statt zu gleichen Theilen der Berechtigten. Die nämliche Ungerechtigkeit treffen wir auch noch bei der jetzigen Benützung der Alpenweiden.

Von der Allmend gingen indessen auch mit der Zeit große Stücke in das Eigenthum von Privatgenossen über, in der Ebene meistens Wälder, im Gebirge Alpenweiden. Von den Gemeindeallmenden unterscheiden sich die genossenschaftlichen Güter dadurch, daß sie eine geschlossene Zahl von Familien zu Nutznießern, jene eine stets wechselnde Zahl von Besitzern haben, daß ferner die ideellen Antheile an dem genossenschaftlichen Gute verkauft und vererbt (selbst an Solche, die nicht dem Ortsverbande angehören) werden können, während die Bürgernutzungsberechtigten ihr Recht nicht verlieren und auch nicht veräußern dürfen, ihnen oft sogar nicht einmal die Nutzung, wenn sie z. B. in Holz besteht, zu verkaufen erlaubt ist. Beim Tode eines Nutznießers geht dessen ideeller Antheil an die Gemeinschaft zurück, die ihn dem oder jenem inzwischen zur Berechtigung herangewachsenen Genossen zutheilt. Mit den modernen Actien-Gesellschaften haben andererseits die privatrechtlichen Genossen darin nichts gemein, daß sie ihr Eigenthum nicht auftheilen, die Corporation nicht auflösen dürfen.

Die größte Schmälerung erlitt die Allmend durch die Umwandlung von bürgerlichen Nutzungsgütern in öffentliches Gemeindevermögen. So werden heutzutage in den meisten größeren Städten, mit Ausnahme Berns, keine Nutzungen mehr an die Bürger vertheilt und die Bürgergemeinden haben nur noch die Armengüter und Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken zu verwalten. Aber immerhin überwiegt die Zahl der Nutzungen austheilenden Bürgergemeinden gegenüber der jener Gemeinden, die ihre Güter für öffentliche Zwecke verwenden. Letztere finden sich mehr im Osten der Schweiz, besonders im Canton Zürich, wo die Erträgnisse der Bürgergüter in erster Linie für die öffentlichen Gemeinde-Ausgaben in Anspruch genommen werden und erst wenn sich Ueberschüsse ergeben, noch zur Vertheilung kommen. Im Canton Schaffhausen ferner dürfen keine Gemeindesteuern erhoben werden, so lange noch Bürgernutzungen zu vergeben sind. Ein Antrag, diese auch in der französischen Schweiz bestehende Einrichtung in die Bundesverfassung aufzunehmen und so auf die ganze Eidgenossenschaft auszudehnen, wurde im November 1871 verworfen. In jenen Cantonen also ist die Einheit der Gemeinde so viel als möglich erhalten und die Allmend vor Allem dem öffentlichen Interesse dienstbar gemacht. In den Alpen und in der Westschweiz, vorzugsweise im Canton Bern, dagegen ist der Dualismus der Gemeinde ein ausgesprochener, d. h. Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde trennen sich scharf von einander; letztere hält mit Zähigkeit an ihren Nutzungen fest und will nicht nur so wenig als möglich zu den allgemeinen Gemeindelasten beitragen, sondern sucht auch nicht selten eigene Lasten, die auf ihren Allmendgütern aus alter Zeit her ruhen, und aus Servituten und dergleichen entstanden sind, auf das Ausgaben-Budget der Einwohnergemeinden abzuwälzen. Deshalb ein ewiger Kampf zwischen beiden Gemeinden, der erst sein Ende finden dürfte, wenn diese Frage von Bundeswegen zu Gunsten der Einwohnergemeinde gelöst würde. Freilich ist dafür für die nächste Zeit keine Aussicht vorhanden. Wann die Lösung erfolgen wird, ist ungewiß, aber wie sie erfolgen wird, durchaus nicht zweifelhaft. Inzwischen hat der Kampf um den Besitz der Allmendgüter nicht blos eine principielle, sondern auch eine sehr große materielle Bedeutung, da deren Umfang noch immer ein beträchtlicher ist; denn nicht immer haben sie sich vermindert, sie haben sich hin und wieder auch vermehrt, z. B. durch Säkularisation geistlicher Besitzungen, durch Ueberlassung von Staatswäldern an die Gemeinden, seltener durch Ankauf von Privatland. Neuerdings wird die Allmend in manchen Gemeinden vermehrt durch Verwendung der Bürgereinkaufsgelder zur Umwandlung von Privatland in Allmend, damit die Nutzungen der Bürger trotz Vermehrung ihrer Zahl nicht vermindert werden, hauptsächlich aber damit ärmeren Bürgern Ackerland zur unentgeltlichen Benutzung verliehen werden könne.

Nutzungsberechtigt war ursprünglich jeder innerhalb der Dorfmark angesessene Bewohner; nach seinem Bedürfnisse bezog er Holz aus dem Walde, trieb sein Vieh auf die Weide, nach Bedürfniß bebaute er auch ein Stück der ungetheilten Feldmark. Erst später, als die Zahl der Einwohner sich mehrte, die Allmend nicht mehr für Alle ausreichte, wurde die Berechtigung sowohl nach der Zahl der berechtigten Familien als auch nach dem Umfange der Nutzungen genau bestimmt und festgestellt. Insbesonderheit verbot eine rationelle Forstwirthschaft den früher üblichen Holzfreihieb, wonach jedem Bürger erlaubt war, aus dem Walde an Holz zu holen, was und so viel er brauchte. Die Berechtigung wurde eine reale oder eine persönliche. Jene knüpfte sich an den Besitz eines bestimmten Hauses und der Umfang der Nutzung richtete sich nach der Größe des Hofes und des dazu gehörenden Landes im Sondereigenthume; somit erhielt der Genosse einen um so größeren Antheil an den Erträgnissen der Allmend, je reicher er war. Im Interesse der großen Hofbesitzer lag es daher, die Reihe der Berechtigten frühe schon abzuschließen, den Einkauf in das Gemeindebürgerrecht, also auch in die Berechtigung zu erschweren, häufig auch ganz zu verbieten. Daß in einem demokratischen Lande mit politischer Gleichberechtigung aller Bürger eine solche Ausnutzung der Allmend durch die Wohlhabenden bei den ärmeren Genossen Erbitterung und Kämpfe hervorrufen mußte, ist natürlich und hat denn auch früher in mehreren Cantonen leidenschaftliche Parteiungen zur Folge gehabt. Mehr und mehr haben sich die ärmeren Classen größere Antheile an der Allmend zu erringen gewußt. Immerhin war es nicht ein Recht, wenn ihnen von den Reichen größere Antheile und auch diese und jene persönlichen Nutzungen zugestanden wurden, sondern eine Gnade, eine Vergünstigung, welche die Wohlhabenden glaubten jeder Zeit zurücknehmen zu können.

Seit Ende des vorigen Jahrhunderts schwindet die reale Nutzungsberechtigung mehr und mehr gegenüber der persönlichen Berechtigung, welche allen Genossen gleich große Nutzungen gibt. Jene ist in den Gebirgsgegenden insofern noch vorhanden, als die Berechtigung, Vieh auf die Allmendalpen zu treiben, mancherorts noch an den Besitz einer Alphütte geknüpft ist und im Uebrigen auch das Gleichheitsprincip, das der Personalberechtigung zu Grunde liegt, nicht durchgeführt ist, wohl auch nicht durchgeführt werden kann, indem natürlich der Arme weniger Vieh auf die Weide schickt, als der Reiche.

Die Bedingungen für den Bezug der persönlichen Nutzungsberechtigung sind nicht nur von Canton zu Canton, sondern oft auch

von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß jeder wirthschaftlich selbstständige Bürger, der „eigen Feuer und Licht" hat, die Nutzung bezieht, ob er verheiratet sei oder nicht, der Junggeselle indessen erst nach Erlangung eines bestimmten Alters, das ganz verschieden angesetzt ist. Witwen und Mädchen, die eigene Wirthschaft führen, erhalten gewöhnlich nur die halbe Nutzung. Außerdem muß jeder Nutzungsberechtigte unbescholtenen Charakters sein, welche Bedingung früher sehr strenge, heute jedoch ziemlich milde gehandhabt wird. Nur die strafrechtlich verfolgten, nicht mehr die durch den Concurs um ihre politischen Rechte gebrachten Bürger werden heute von den Nutzungen ausgeschlossen. Auch in Bezug auf die unehelich Geborenen ist man heute milder geworden. Nur noch an zwei Orten, in den Zuger Gemeinden Walchwyl und Baar, macht uneheliche Geburt unfähig zum Bezuge der Bürgernutzung. Dagegen ist eine andere wichtige Frage trotz jahrzehntelangen Kämpfen noch nicht zum Austrage gekommen, ob nämlich die auswärts wohnenden Bürger die Nutzungen ihrer Heimatsgemeinde erhalten sollen oder nicht. An vielen Orten ist jeder ausgeschlossen, der nicht in seiner Heimatgemeinde wohnt, an den meisten indessen nur derjenige, der außerhalb des Cantons sich niedergelassen. Selten sind die Gemeinden, die ihren auch außerhalb der Schweiz wohnenden Bürgern Nutzungen verabfolgen.

Ebenso verschieden, wie die Bedingungen, sind die Art und Größe der Allmendnutzungen; in einzelnen Gemeinden sind sie so groß, daß eine kleinere Familie sich davon allein, wenn schon nothdürftig, erhalten kann, in anderen betragen sie nur wenige Franken. Ueberwiegend sind es Naturalnutzungen, in den ebeneren Gegenden, bestehend in sogenannten Holzgaben und in Zutheilung von Acker- und Gartenland, entweder auf Lebenszeit oder auf eine längere Reihe von Jahren; in den Alpen tritt dazu noch das Recht zur Benutzung der Alpenweiden. Letzteres kommt, wie schon oben bemerkt, nur dem Wohlhabenden in vollem Maße zu Gute, während an Wald- und Gartenland alle Genossen in gleichem Maße theilnehmen. In den langen Kämpfen, welche die ärmeren Genossen bis in unsere Zeit für gleiche Benutzung der Alpenweiden führten, wurde wenigstens erreicht, daß für jedes Stück Vieh, das auf die Weide getrieben wird, eine Abgabe zu bezahlen ist und die dadurch gewonnene Summe in gleichen Theilen an Alle vertheilt wird. Auch werden hie und da sämmtliche Alpenallmenden verpachtet und der Pachtschilling unter die Genossen vertheilt. Ferner wurden den Aermeren die Nebennutzungen der Alpenallmenden, Schaf- und Ziegenweide, das Wildheusammeln u. s. w. besonders überlassen. Die Ziegenweide ist zwar dem Waldbestande in den Alpen sehr schädlich, konnte aber bis jetzt nicht verboten werden, da sie in industriellen Gegenden den Fabriksarbeitern einen wichtigen Beitrag zu den Lebensbedürfnissen liefert. Die letzte Ausnutzung der Allmendalpen ist das Wildheusammeln, das äußerst mühevoll und sehr oft lebensgefährlich ist und darum den armen Gemeindegenossen überlassen wird. An steilen Orten im Gebirge, wo kaum die Ziegen hinzusteigen vermögen, wird das Gras abgeschnitten und auf der Schulter zu Thale getragen.

Aus den mitgetheilten Zügen wird zu erkennen sein, welch' tiefgehenden Einfluß der Bestand der Allmend auf die socialen Verhältnisse der deutschen Schweiz ausübt. In den größeren Städten, in denen keine Nutzungen mehr vertheilt werden, ist die Allmend öffentlichen Zwecken und milden Stiftungen zugewandt, die zum Theile sämmtlichen Einwohnern zu Gute kommen. In den kleineren Stadt- wie den Dorfgemeinden ist ihre Bedeutung noch größer, indem sie mancherorts für die ärmeren Classen die Grundlage zur Gewinnung der ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse bildet. Sie hat mit der Auflösung der bäuerlichen Genossenschaften ihren ursprünglichen Zweck verloren; nun hat sie neue Aufgaben zu erfüllen. Allerdings leisten Traditionen und materielle Interessen noch starken Widerstand gegen die neue humane Richtung, welche die Allmend in viel größerem Maße als bisher im öffentlichen Dienste und zur Unterstützung der ärmeren Classen verwenden und die wohlhabenderen Bürger nach und nach davon ausschließen möchte. Hartnäckige Kämpfe um die Zukunft der Allmend sind also zu erwarten. Die Bedeutung dieser Frage wird man begreifen, wenn man den großen Umfang kennt, welchen die Allmendgüter in der deutschen Schweiz noch haben. Eine sichere Berechnung vom Werthe aller Allmendgüter in der deutschen Schweiz gibt es nicht, nur annähernd ist z. B. der Capitalwerth der Allmendalpen auf 45—47 Millionen Franken geschätzt, in Wirklichkeit steht er aber viel höher. Im kleinen Canton Uri besitzen die Allmendalpen einen Werth von gegen zwei Millionen Franken. Das Vermögen der Bürgergemeinden im Canton Bern wird auf mehrere hundert Millionen geschätzt, im Canton St. Gallen auf 33, im Canton Zürich auf 20, im Canton Aargau auf 40 Millionen u. s. w.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber den territorialen Umfang 1. des Rechtes eines Wundarztes, die Praxis auszuüben und 2. des Rechtes eines Arztes zum Selbstdispensiren.

Der Besitzer der öffentlichen Apotheke in P. klagte, daß der in K. domicilirende Wundarzt B. in P. Kranke behandle und ihnen Medicamente sende. Die Erhebungen haben ergeben, daß B. in der Woche regelmäßig nach P. komme und dort ordinire.

Die Bezirkshauptmannschaft St. sah hierin eine Stabilisirung des B. in P., daher eine Ueberschreitung seines für K. erlangten Befugnisses und untersagte ihm unterm 18. Februar 1880, Z. 6751, 1. diese regelmäßigen Ordinationen in P. und 2. die Uebersendung von Medicamenten aus seiner Hausapotheke an seine Kranken in P.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse sagt B.: er folge nur dem Rufe seiner Patienten und sende ihnen auf ihr Verlangen die Medicamente aus seiner Hausapotheke. Regelmäßige Ordinationsstunden halte er in P. nicht ab.

Die Statthalterei in G. gab dem Recurse mit der Entscheidung vom 24. März 1880, Z. 3462, aus nachstehenden Gründen Folge:

„1. Es besteht keine Vorschrift über eine Beschränkung der Praxis eines Wundarztes auf seine Domicilgemeinde oder überhaupt auf ein gewisses Territorium, man kann daher dem B., insbesondere mit Rücksicht auf das Gesetz vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25, nicht verbieten, seine Praxis bis P. auszudehnen, gleichgiltig, ob er dort nur gelegentliche oder regelmäßige Besuche macht und Ordinationsstunden abhält.

2. Da er das Recht besitzt, in K. eine Hausapotheke zu halten und daraus seine Kranken mit Medicamenten zu betheilen, so kann man ihm auch nicht verwehren, dieses Recht auf seine Kranken in P. auszudehnen und ihnen, wenn sie es verlangen, die Medicamente dahin zu schicken."

Das Ministerium des Innern gab unterm 27. Juli 1880, Z. 7720, dem gegen obige Statthaltereientscheidung eingebrachten Recurse des Apothekers in P., insoweit durch dieselbe dem Wundarzte B. in K. das Recht zuerkannt wurde, auch den in P. von ihm behandelten Patienten die Medicamente aus der Hausapotheke in K. zu verabfolgen, Folge und behob die Statthaltereientscheidung aus dem Grunde, weil im Orte P. alle Voraussetzuugen fehlen, unter welchen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Selbstdispensiren der Aerzte ausnahmsweise gestattet werden könne, den in P. ansässigen Aerzten die Dispensirfreiheit nicht zusteht und daher auswärtige Aerzte, welche in P. Kranke behandeln, ebenso wenig zum Selbstdispensiren der von ihnen zu verschreibenden Recepte befugt, die arzneibedürftigen Kranken aber in der Lage sind, die Arzneien mit geringerem Zeitverluste als sie vor der K'er Hausapotheke des Wundarztes B. erhalten werden können, zu beziehen. Die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke und folgeweise zum Selbstdispensiren aus derselben setzt voraus, daß im Umkreise einer Stunde vom Wohnsitze des Arztes keine öffentliche Apotheke vorhanden sei. Wenn der Arzt außerhalb dieses Umkreises ärztliche Praxis übt, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, hat er sich wie jeder andere zur Führung einer Hausapotheke nicht berechtigte Arzt auf die ärztliche Receptur zu beschränken und es den Patienten zu überlassen, in welcher öffentlichen Apotheke sie die verordnete Arznei bereiten lassen wollen.

F. K.

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 6. Ausgeg. am 13. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums von 2. Jänner 1880, Z. 37.730 ex 1879, an den Verwaltungsrath der k. k. priv österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Zugestehung eines 50percentigen Zuschlages zum Eilguttarife bei Beförderung von Leichen, Pferden und Equipagen mit den Eilzügen.

Nr. 7. Ausgeg. am 15. Jänner.

Abdruck von Nr. 153 R. G. Bl. ex 1879.

Nr. 8. Ausgeg. am 17. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums von 7. Jänner 1880, Z. 204, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Uebertragung der Concessionen für Dynamit Nr. I—IV und Cellulosedynamit A und B an die Dynamit-Actiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Cie.

Nr. 9. Ausgeg. am 20. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. December 1879, Z. 31.081, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die directe Abfertigung des Reisegepäckes zwischen sämmtlichen österreichisch-ungarischen Stationen.

Aenderung der Statuten der Ersten Eisenbahnwagen-Leihgesellschaft. M. d. J. Z. 18.614, H.-M. Z. 266 ex 1880. 22. December 1879.

Nr. 10. Ausgeg. am 22. Jänner.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Vicinalbahn von Kremsmünster über Wartberg, Sautern und Unterschlierbach bis Kirchdorf-Michldorf. H.-M. Z. 38.898 ex 1879. 4. Jänner 1880.

Concession für einen Verein von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle. Z. 16.960. 31. December.

Nr. 11. Ausgeg. am 24. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. Jänner 1880, Z. 39, an den Verwaltungsrath der galizischen Karl Ludwigbahn, betreffend die Bestimmung besonderer Züge für die Beförderung thierischer Rohproducte.

Erstreckung des Termines für die Herstellung und Inbetriebsetzung mehrerer der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft concessionirten Pferdebahnlinien. H.-M. Z. 36.278. 31. December 1879.

Nr. 12. Ausgeg. am 27. Jänner.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 19. Jänner 1880, Z. 970-I., an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die ihr zu erstattende Anzeige des Beginnes und der Vollendung aller Eisenbahnbauten was immer für einer Art.

Nr. 13. Ausgeg. am 29. Jänner.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Jänner.

Nr. 14. Ausgeg. am 31. Jänner.

— — —

Nr. 15. Ausgeg. am 5. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 20. Jänner 1880, Z. 40.196, an die k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen, betreffend die Einstellung der Mittheilung von Verzeichnissen der jeweilig beeideten Bahnbediensteten an die Landesstellen.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Mako über Mezöhegyes und Batonya nach Arad und von Batonya nach Lököshaza. Z. 1329. 23. Jänner.

Nr. 16. Ausgeg. am 7. Februar.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 22. Jänner 1880, Z. 11.615—III, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend ein einheitliches Vorgehen bei der Kundmachung von Tarifberichtigungen.

Nr. 17. Ausgeg. am 10. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Secundäreisenbahn von Ischl nach Strobl am Wolfgangsee. Z. 35997 ex 1879, 13. Jänner 1880.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Zauchtl über Schönau nach Neutitschein. Z. 40.008 ex 1878, 31. Jänner 1880.

Nr. 18. Ausgeg. am 12. Februar.

Abdruck von Nr. 8 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 10 R. G. Bl.

Nr. 19. Ausgeg. am 14. Februar.

— — —

Nr. 20. Ausgeg. am 17. Februar.

— — —

Nr. 21. Ausgeg. am 19. Februar.

— — —

Nr. 22. Ausgeg. am 21. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums von 12. Februar 1880, Nr. 4776, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Einführung von Intercommunications-Signalen.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Straßen-Vicinalbahn mit Locomotivbetrieb von Stainz zur Station Wieselsdorf der Linie Lieboch-Wies der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft. Z. 1775. 26. Jänner.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Locomotiveisenbahn für Gütertransporte von der Station Stauding nach Stramberg. Z. 1533. 30. Jänner.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für normalspurige Secundärbahnen: 1. von Weißkirchen über Wallachisch-Meseritsch, Roznau nach Friedland zum Anschlusse an die k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn; 2. von Ungarisch-Hradisch über Ungarisch-Brod, Boikowitz, Jastrabi zum Vlarapaß. Z. 29.702 ex 1879. 31. Jänner.

Nr. 23. Ausgeg. am 24. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Jänner 1880, Nr. 1972 H.-M. ex 1879, an die k. k. Telegraphendirectionen, betreffend die Ueberwachung der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Correspondenz.

Nr. 24. Ausgeg. am 26. Februar.

— — —

Nr. 25. Ausgeg. am 28. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. Februar 1880, Z. 4401, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die Mitnahme von Handmunition in die Personenwagen.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Februar.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1880, womit für März 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Podiebrad der österr. Nordwestbahn zum Kohlendepot des Kohlenverschleiß-Vereines des Buschtiehrad-Kladno'er Bergreviers. Z. 35.687. 2. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine mit Pferden oder Dampfkraft zu betreibende Tramway amerikanischen Systems vom Hafen bei Monfalcone über Cervignano an die österreichisch-italienischen Grenze bei Strasoldo. Z. 3593. 17. Februar.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen Dubsky als Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Franz Lysek das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Ottokar Schaller in Linz den Titel und Charakter eines Bauraths taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamts-Verwalter des Hauptzollamtes in Eger Franz Friedrich taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den Postsecretär Eduard Biringer in Zara zum Postdirector daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Arco Dr. Anton von Althammer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Gemeinderäthen Nikolaus Korica und Leopold Bukelic in Gospic das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Leopold Krükl und Adolf Weselsky zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscouriere Vincenz Jelinek und Friedrich Schmidl zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Franz Greutter zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 188.)

Conceptspraktikantenstelle bei der k. k. Finanzdirection in Laibach mit 600 fl. Adjutum, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 189.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.